

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 57 (1978)
Heft: 5

Artikel: Parteitag : Ja-Parole für ein Volksbegehren?
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-347544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Parteitag: Ja-Parole für ein Volksbegehr?

Die Sozialdemokratische Partei Rapperswil hat an ihrer Jahreshauptversammlung vom 27. Februar 1978 beschlossen, dem schweizerischen Parteitag der SPS vom 19./21. Mai 1978 folgenden *Antrag* einzureichen:

«Es sei von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zur eidgenössischen *Volksinitiative für Trennung von Staat und Kirche* die *Ja-Parole* auszugeben.»

Dieser Antrag wird im wesentlichen wie folgt begründet:

«Im Parteiprogramm der SPS vom 27./28. Juni 1959, Abschnitt VII, Kulturpolitik, findet sich unter Ziffer 6 Absatz 2 das nachstehend zitierte *Postulat*:

,Alle Überzeugungen und Bekenntnisse sollen innerhalb der öffentlichen Ordnung gleichberechtigt sein.'

Nun ist es aber offensichtlich, dass dieses Postulat ausser in den Kantonen Genf und Neuenburg in keinem Teil der Schweiz verwirklicht ist. Es ist unbestritten, dass die in der grossen Mehrzahl der Kantone als Personen des öffentlichen Rechts anerkannten Landeskirchen gegenüber anderen religiösen Körperschaften beziehungsweise Weltanschauungsgruppen massiv privilegiert sind. Die Art dieser Vorrechte, deren Kombination in den einzelnen Kantonen variieren mag, ist bekannt. Die Landeskirchen geniessen Steuer- und Gebührenfreiheit, sie üben Steuerhoheit aus und erhalten zum Teil noch aus allgemeinen Staatsmitteln erhebliche Zuwendungen seitens des jeweiligen Kantons (wobei Angehörige von Freikirchen, Anhänger nichtchristlicher Religionen und Freidenker gezwungen sind, auf dem Umweg über die gewöhnlichen Steuern einen kirchlichen Apparat mitzufinanzieren, von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen).

Ebenso seltsam ist der Brauch, *juristische Personen* mit einer *Kirchensteuer* zu belegen. Eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder GmbH als solche kann kein Glaubensbekenntnis haben. Sie ist im Handels- und nicht im Taufregister eingetragen. Und gerät eine Firma in Konkurs, gibt es auch keine Bestattung mit kirchlichem Gepräge. Dass das Bundesgericht hier einen Weg geht, auf dem ihm das Rechtsgefühl des Bürgers nicht folgen kann, vermag an dieser Kritik nichts zu ändern.

Wie auch das Bundesgericht in der Begründung zu seinem Entscheid vom 6. Oktober 1976 (BGE 102 Ia 468 ff.) feststellte, hat sich das Verständnis der Kirchen im Lauf der Zeit gewandelt. Wenn nun das Bundesgericht erklärt, dass diese Änderung des Verständnisses der Kirchen im schweizerischen Verfassungsrecht bis jetzt keinen Niederschlag gefunden habe, so ist darauf zu antworten, dass es heute ja gerade darum geht, die Verfassung diesen Realitäten anzupassen, was das Bundesgericht sinngemäß in seiner Entscheidung auch anregt.